



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb von acht Windenergieanlagen in
Glauchau, Gemarkung Niederlungwitz

Seiten 2 - 3

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb einer Windenergieanlage in
Oberwiera, Gemarkung Harthau

Seiten 4 - 5



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen in 08371 Glauchau, Gemarkung Niederlungwitz

Az.: 1393-106.11-080/15

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH mit Bescheid vom 2. Dezember 2024 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225), für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen in 08371 Glauchau, Gemarkung Niederlungwitz erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

1. Die Fa. Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH in Glauchau, Niedere Muldenstraße 1, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Vestas EnVentus V162-6.2 MW jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 Metern, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 162 Metern in 08371 Glauchau, Gemarkung Niederlungwitz, an folgenden Standorten:

| | Flurstück-Nr. | Ostwert | Nordwert |
|-------|--------------------|---------|-----------|
| WEA 1 | 541 | 330.136 | 5.633.195 |
| WEA 2 | 534/3, 530/1 | 330.082 | 5.632.859 |
| WEA 3 | 451/1, 454 | 330.349 | 5.632.464 |
| WEA 4 | 501 | 330.933 | 5.632.813 |
| WEA 5 | 523, 524, 525, 526 | 330.581 | 5.633.134 |
| WEA 6 | 428/1 | 330.563 | 5.632.160 |
| WEA 7 | 482 | 330.734 | 5.632.530 |
| WEA 8 | 481, 482 | 330.428 | 5.632.794 |

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 8,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 8 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 17. August 2023, Az.: 36-4055/108/38),
 - 2.3 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie und
 - 2.4 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für folgende Flurstücke:

| Bezeichnung | Flurstück-Nr. | Ort/Gemarkung |
|-------------|---------------|-------------------------|
| WEA | | |
| WEA 1 | 520/e | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 520/2 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 520/f | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 558/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 557/2 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 549/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 544/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | WEA 2 | 536/1 |
| WEA 3 | 527/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 481 | Glauchau/Niederlungwitz |
| WEA 4 | 447/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 496 | Glauchau/Niederlungwitz |
| WEA 5 | 500 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 515/a | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 520/2 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 521 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 522 | Glauchau/Niederlungwitz |
| WEA 6 | 512 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 499 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 419/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 417/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 404/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| WEA 7 | 402/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 433/1 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 488 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 481 | Glauchau/Niederlungwitz |
| WEA 8 | 443 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 480/3 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 477/3 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 474/a | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 476 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 470 | Glauchau/Niederlungwitz |
| | 488 | Glauchau/Niederlungwitz |

3. Das Einvernehmen der Stadt Glauchau nach § 36 BauGB wird ersetzt.
4. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 4.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke für jede WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 727.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
 - 4.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen
 - für die WEA 1 auf den Flurstücken Nr. 520/f, 520/e, 557/2, 549/1 und 544/1 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 2 auf den Flurstücken Nr. 536/1 und 527/1 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 3 auf den Flurstücken Nr. 481 und 447/1 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 4 auf den Flurstücken Nr. 500 und 515/a der Gemarkung Niederlungwitz,



- kung Niederlungwitz,
 - für die WEA 5 auf den Flurstücken Nr. 520/2, 521 und 522 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 6 auf den Flurstücken Nr. 433/1, 402/1, 404/1, 417/1 und 419/1 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 7 auf den Flurstücken Nr. 488, 481 und 443 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 8 auf den Flurstücken Nr. 476, 474/a, 477/3 und 480/3 der Gemarkung Niederlungwitz in Glauchau dem Landratsamt Zwickau, vorliegt.
5. Die Umsetzung des Entwässerungskonzeptes (Abschnitt B.18) und der darin aufgezeigten baulichen Maßnahmen wird angeordnet.
 6. Die in Nr. A.1. genannten WEA 1 bis 8 sind innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellfläche einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
 7. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
 8. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
 9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlage in Betrieb genommen worden ist.
 10. Die Fa. Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer An-meldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner

Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird

vom 15. Februar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>) elektronisch veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der elektronischen Veröffentlichung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 16. Januar 2025

Wendler
Amtsleiterin



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 08396 Oberwiera, Gemarkung Harthau****Az.: 1393-106.11-240-004**

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Wowa GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 12. Dezember 2024 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in 08396 Oberwiera, Gemarkung Harthau erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

1. Die Wowa GmbH & Co. KG in 08396 Oberwiera, Talstraße 17, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-6.2 MW mit einer Nennleistung von 6.2 MW, einer Nabenhöhe von 169 Metern einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 162 Metern in 08396 Oberwiera, Gemarkung Harthau, Flurstück 77, Ostwert 325.200, Nordwert 5.642.210.
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 2,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 2 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 28. März 2024, Az.: 36-4055/108/40),
 - 2.3 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie und
 - 2.4 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die Flurstücke 76 und 80 für die WEA 2 der Gemarkung Harthau in Oberwiera.
3. Das Einvernehmen der Gemeinde Oberwiera nach § 36 BauGB wird ersetzt.
4. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 4.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke für die WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 727.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungs-

mittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und

- 4.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsfläche auf dem Flurstück 80 der Gemarkung Harthau, Gemeinde Oberwiera vorliegt.
5. Die in Nr. A.1. genannte WEA ist innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellflächen einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/ Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
6. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in den Abschnitten A. und C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die WEA 2 in Betrieb genommen worden ist.
9. Die Fa. Wowa GmbH & Co. KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.



Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird

vom 15. Februar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>) elektronisch veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der elektronischen Veröffentlichung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 20. Januar 2025

Wendler
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
13. Ausgabe/2025

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen